

Statuten Spielgruppenzentrum Amriswil

(Stand Mai 2026)

STATUTEN

Art. 1. Name und Sitz

Das «Spielgruppenzentrum Amriswil» ist ein politisch und konfessionell unabhängiger und neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Amriswil.

Art. 2. Zweck und Ziel

Das Spielgruppenzentrum Amriswil versteht sich als soziales Erfahrungsfeld für Säuglinge, Kleinkinder und Kinder bis zur Einschulung. Den Kindern soll ermöglicht werden, zwischenmenschliche Beziehungen zu pflegen, die Kommunikation wie auch die deutsche Sprache zu fördern, beim gemeinsamen Tun ihren Tätigkeits- und Erforschungsdrang auszuleben und ihren eigenen Platz in einer Gruppe Gleichaltriger zu finden. Den Kindern wird ein grosser Freiraum und zugleich klare Grenzen geboten; gegenseitige Anerkennung, Toleranz und Solidarität wird gepflegt. In diesem Sinne bezweckt das Spielgruppenzentrum die Wahrnehmung vorschulischer Aufgaben, stets im Interesse von Kind und Eltern. Gleichzeitig bietet es den Eltern die Möglichkeit, den Kontakt zu anderen Eltern zu pflegen und sich auszutauschen.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 3. Mitglieder

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.

- Aktivmitglieder mit Stimmrecht sind natürliche Personen, welche den Mitgliederbeitrag bezahlen.
- Die Volksschulgemeinde Amriswil-Hefenhofen-Sommeri und die Stadt Amriswil verfügen je über eine Stimme und bezeichnen je eine Vertretung.
- Passivmitglieder ohne Stimmrecht können natürliche oder juristische Personen sein, welche den Verein ideell und finanziell unterstützen.
- Mitarbeiterinnen zählen automatisch zu den Mitgliedern und haben Stimmrecht.
- Gönnermitglieder ohne Stimmrecht bezahlen einen Jahresbeitrag, der mindestens dem der Aktivmitglieder entspricht.

Art. 4. Aufnahme

Die Mitgliedschaft wird mit einer schriftlichen Beitrittserklärung begründet. Die Mitgliedschaft entsteht mit der Bezahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages.

Art. 5. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Sofern keine Neuanmeldung des Kindes erfolgt, erlischt die Mitgliedschaft auf Ende des Schuljahres automatisch.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

Art. 6. Ausschluss

Der Vorstand kann ein Mitglied ausschliessen, wenn es den Vereinszweck oder die Interessen des Vereins schwerwiegend verletzt oder seinen finanziellen Verpflichtungen trotz Mahnung nicht nachkommt. Vor dem Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen den Ausschluss kann innert 30 Tagen Rekurs beim Präsidium eingereicht werden. Bis zum definitiven Entscheid ruhen die Mitgliedschaftsrechte.

III. ORGANISATION

Art. 7. Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Vereinsversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

Art. 8. Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie wird mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einberufen. Der Vorstand oder mindestens ein Fünftel der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Einladung zur Versammlung erfolgt schriftlich unter Angabe des Ortes sowie der zu behandelnden Traktanden. Die Einladung kann auch schriftlich per E-Mail erfolgen. Die Einladungen sind den Mitgliedern mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin zuzustellen.

Anträge müssen spätestens vier Wochen vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden. Die Versammlung wird durch das Präsidium und bei dessen Verhinderung durch ein Mitglied des Vorstands geleitet. Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt.

Die Vereinsversammlung hat folgende Befugnisse:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
- Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung des Vorjahres
- Abnahme des Budgets des Folgejahres
- Erlass von Reglementen, insbesondere des Finanzreglements
- Änderung der Statuten
- Wahl und Abberufung des Präsidenten oder der Präsidentin
- Wahl und Abberufung der übrigen Vorstandsmitglieder
- Wahl und Abberufung der Revisionsstelle
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

Die Versammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Der Vereinspräsident oder die Vereinspräsidentin hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

An der Versammlung kann nur über Anträge verbindlich beschlossen werden, die in der mit der Einladung bekanntgegebenen Traktandenliste enthalten sind.

Art. 9. Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens vier Mitgliedern, wobei je ein Mitglied dem Stadtrat Amriswil sowie der Schulbehörde der Schulgemeinde Amriswil-Hefenhofen-Sommeri angehören muss. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst. Die Leitung des Spielgruppenzentrums, die Geschäftsstelle sowie die Leitung der Fachstelle Gesellschaft nehmen mit beratender Funktion an den Vorstandssitzungen teil.

Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, die nicht durch die Statuten einem anderen Organ zugewiesen sind. Insbesondere fallen ihm nachfolgende Aufgaben zu:

- a) Vollzug der Vereinsbeschlüsse;
- b) Organisation der Aktivitäten in Zusammenarbeit mit den Angestellten;
- c) Anstellung und Auftragserteilung an die Leitungsstelle, die Geschäftsstelle sowie weitere Mitarbeitende des Vereins
- d) Festlegung der Elternbeiträge und/oder Tarife;
- e) Verwaltung der Vereinskasse;

Der Vorstand besammelt sich auf Einladung des Präsidiums oder auf Begehren zweier Vorstandsmitglieder. Über die Sitzungen wird ein Protokoll geführt. Das Protokoll ist vom Protokollführer oder der Protokollführerin und dem Präsidium zu unterzeichnen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit aller stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Das Präsidium hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid. In dringlichen Angelegenheiten kann das Präsidium Zirkularbeschlüsse anordnen, sofern kein Vorstandsmitglied eine mündliche Beratung verlangt.

Art. 10. Zeichnungsberechtigung und Vertretung

Zeichnungsberechtigt sind: Vereinspräsident(in) sowie zwei weitere durch den Vorstand bezeichnete Mitglieder des Vorstands, alle kollektiv zu Zweien.

Der Vereinspräsident/ die Vereinspräsidentin selbst oder eine Delegierte/ ein Delegierter vertritt den Verein nach aussen.

Art. 11. Rechnungsrevision

Die Vereinsversammlung wählt die Rechnungsrevisorinnen oder Rechnungsrevisoren oder eine externe Revisionsstelle. Diese prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Vereinsversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

IV. FINANZEN

Art. 12. Finanzwesen

Die Mittel des Vereins bestehen insbesondere aus Mitgliederbeiträgen, Elternbeiträgen und Spenden. Der Verein hat unter Einbezug des zugesicherten Beitrags durch die Stadt Amriswil und die Schulgemeinde Amriswil-Hefenhofen-Sommeri eine ausgeglichene Rechnung anzustreben.

Art. 13. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 14. Versicherung

Die Versicherung ist Sache der Mitglieder.

Für Mitarbeitende gelten die gesetzlichen Versicherungspflichten des Vereins als Arbeitgeber.

Art. 15. Rechnungswesen

Das Rechnungsjahr endet mit dem Kalenderjahr. Die Vereinsrechnung schliesst jeweils auf den 31. Dezember ab. Die Rechnung ist bis Ende April zu erstellen und durch die Rechnungsrevision zu prüfen.

Art. 16. Datenschutz

Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten. Die Mitgliederdaten werden den anderen Mitgliedern und Dritten nicht bekanntgegeben, es sei denn, eine gesetzliche Bestimmung sehe dies vor.

Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website des Vereins.

V. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 17. Amtsdauer

Die Präsidentin oder der Präsident, die Vorstandsmitglieder sowie die Revisionsstelle werden auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 18. Statutenänderung

Anträge auf Statutenänderung oder die Auflösung des Spielgruppenzentrums Amriswil sind mindestens zwei Monate vor der Vereinsversammlung dem Präsidium schriftlich einzureichen.

Art. 19. Auflösung und Liquidation des Vereins

Der Verein kann durch Beschluss einer Vereinsversammlung aufgelöst werden. Für die Auflösung des Vereins ist das absolute Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Der Antrag zur Auflösung muss den Mitgliedern mit der Einladung zur Vereinsversammlung schriftlich mitgeteilt werden.

Ein allfälliges Reinvermögen bei Vereinsauflösung ist Organisationen gleicher Zielsetzung zuzuwenden.

Art. 20. Inkraftsetzung der Statuten

Diese Statuten ersetzen alle bisherigen Statuten und treten sofort nach dem entsprechenden Beschluss der Vereinsversammlung in Kraft.

Amriswil, im Mai 2026

Die Präsidentin

S. Kesselring

Sandra Kesselring

weiteres Vorstandsmitglied

Gregor Ammann